

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Fairway Peiner Hof Golf & Sport**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name **Fairway Peiner Hof Golf& Sport e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist **Peiner Hof 7, 25497 Prisdorf**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Golfsports.
 -
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation und Durchführung von Golfturnieren, Trainingseinheiten und Golfkursen,
 - Förderung der Jugend durch spezielle Trainingsprogramme und Kooperationen mit Schulen,
 - Bereitstellung von Golfanlagen für den Breiten- und Leistungssport.
 - Förderung sozialer Kontakte insbesondere generationenübergreifender Art
 - Schulung lebensverbessernder Verhaltensweisen und damit besserer sportlicherer Ergebnisse (z.B Yoga, Meditations- und Ernährungskurse)
4.
 - Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten für Vereinsmitglieder,
 - Durchführung von Projekten zur Integration und sozialen Förderung durch Sport,
 - Zusammenarbeit mit anderen Sportorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. **Ordentlichen Mitgliedern:** Natürliche Personen von mind. 18 Jahren, mit Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und dem Recht zur Nutzung der Vereisanlagen entsprechend unter Berücksichtigung der Haus- und Hofordnung.
2. **Jugendliche Mitglieder:** Natürliche Personen unter 18 Jahren, ohne Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und dem Recht zur Nutzung der Vereisanlagen entsprechend unter Berücksichtigung der Haus- und Platzordnung.
3. **Fördermitgliedern:** Natürliche oder juristische Personen, ohne Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung, die die Ziele des Vereins unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
4. **Außerordentlichen Mitgliedern:** Natürliche Personen von mind. 18 Jahren, ohne Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und dem Recht zur Nutzung der Vereisanlagen entsprechend unter Berücksichtigung der Haus- und Hofordnung.
5. **Ehrenmitgliedern:** Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, kann jedoch aus wichtigem Grund auch ohne dessen Zustimmung wieder entfernt werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen, wobei die Erklärung mündlich oder in Textform ausreichend ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Wechsel der Mitgliedschaftsform erfolgt auf Antrag unter Einhaltung der Fristen mit Ausnahme der Jugendmitgliedschaft die automatisch in eine andere Form laut Satzung mit dem 18. Geburtstag erfolgt.

(3) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.

(4) Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen im Rahmen der Vereinszwecke zu nutzen.
2. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche, Jugendliche und Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend teilnehmen.

(5) Pflichten der Mitglieder

Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern und die Satzung einzuhalten.

(6) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - **Austritt:** Dieser ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

- **Ausschluss:** Dieser kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als 3 Monate im Rückstand ist.
 - **Tod** des Mitglieds oder, bei juristischen Personen, durch deren Auflösung.
2. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch bei dem Vorstand eingelegt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über grundlegende Angelegenheiten wie Satzungsänderungen, Haushaltsplan und Entlastung des Vorstands.
3. Die Organ- und sonstigen Vereinsämter („Vereinsämter“) werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit soll 5 Jahre betragen.

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Beschluss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes selbst zu ergänzen
4. Der Vorstand kann die Geschäftsführung selber übernehmen oder aber in eigenem Ermessen an einen Geschäftsführer übergeben.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters, bei dessen Abwesenheit die des nach Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglieds.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet die Stellung als Vorstand automatisch. Abs. 3 gilt entsprechend. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit währt bis zur Neuwahl.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:
 1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Vorlage des Haushaltsvoranschlages für das aktuelle Jahr
 5. Wahl des Rechnungsprüfers
2. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Die Tagesordnung ist beizufügen.
3. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Bei den Mitgliedern die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erfolgt die Einladung auf dem Postweg. Anlagen zur Tagesordnung werden im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Homepage www.peinerhof.de zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Anlagen als Postsendung in der Geschäftsstelle des Vereins anzufordern.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt werden (Poststempel bzw. Versanddatum der E-Mail).
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch diese Satzung oder Gesetz andere Mehrheiten vorgesehen sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn der Liquidator bestellt ist und über die Verwendung des Vermögens Klarheit herrscht.

7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vergünstigte Mehrwertsteuer

1. Der Verein strebt die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes gemäß § 12 Abs.2 Nr. 8a UStG an, da er gemeinnützige Zwecke verfolgt.
2. Einnahmen aus Tätigkeiten, die den Vereinszwecken dienen, werden entsprechend den steuerlichen Regelungen behandelt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe und Zahlweise die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung beschließt.
2. Für jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder mit einem Alter bis 30 Jahren und Sondermitgliedschaften können geringere Beiträge festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit
4. Einem Mitglied kann die Zahlung der gemäß der Beitragsordnung oder Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus sozialen Gesichtspunkten, die in der Person des Mitglieds begründet liegen, geboten erscheint. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Geschäftsführer, sofern vorhanden.

§ 11 Datenschutz

1. Mit Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des

Vereinszweckes und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golfverband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

4. Mit der Begründung der Mitgliedschaft erteilt das Mitglied seine grundsätzliche Zustimmung zur zweckentsprechenden Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Verein und den in § 4 genannten Verbänden im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach Bedarf jährlich mind. einen Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahre aus der Mitte der Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

2. Der Rechnungsprüfer hat die Rechnungen, Kasse und Belege mind. einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen. Er berichtet über den Bericht auf der Vorstandsversammlung.

§ 13 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2024 beschlossen

Diese Satzung enthält die 1. Satzungsänderung beschlossen am 17.12.2024